

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung

Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft

Band: - (1903)

Heft: 15-16

Artikel: Der XII. allgemeine Friedenskongress

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-801527>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rischen Bundesregierung für die Revision der Genfer Konvention unternommenen Schritte den Wunsch aus, dass binnen kurzem eine besondere Konferenz einberufen werde, um diese Konvention einer Durchsicht zu unterziehen. Diesem Wunsche Folge gebend, richtete der schweizerische Bundesrat am 17. Februar 1903 an sämtliche Signatarmächte der Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der verwundeten und kranken Soldaten im Kriege die Einladung, eine am 14. September in Genf abzuhalten Konferenz zu beschicken, um den 64er Vertrag einer Revision zu unterwerfen. Da bis zur Stunde eine zustimmende Antwort aller beteiligten Staaten nicht eingelangt ist, hat der schweizerische Bundesrat beschlossen, die Konferenz auf unbestimmte Zeit zu verschieben und von diesem Beschluss den in Betracht kommenden Regierungen Kenntnis zu geben.“

Also von dieser bescheidenen Initiative musste unsere Regierung wieder zurücktreten, weil sie nicht einmal von allen beteiligten Mächten einer Antwort gewürdigt worden war! Solche Vorkommnisse sind für den Bundesrat recht entmutigend und man wird es sich in Zukunft zweimal überlegen, bevor man wieder die Initiative ergreift.

Nichtsdestoweniger macht die erlassene Einladung der Gesinnung des Bundesrates alle Ehre und wenn wir uns darum zu beklagen haben, so wollen wir uns an die richtige Adresse wenden. Es gibt allerdings solche, „die nicht wollen“, das beweist der Satz von den „nicht eingelangten zustimmenden Antworten“!

G.-C.

Der XII. allgemeine Friedeskongress

wird vom 22.—25. September d. J. in Rouen abgehalten werden.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

A. Aktuelle Fragen der Politik.

1. Bericht des ständigen Komitees über die Krieg und Frieden berührenden Ereignisse des vergangenen Jahres.

2. Berichte der Kongress-Abgeordneten über die in ihren Ländern schon geschlossenen oder noch in Aussicht genommenen Schiedsgerichtsverträge.

3. Bericht des ständigen Komitees über das Studium der Fragen, welche internationale Verwicklungen herbeiführen können.

4. Bericht der Sonderkommission über die ökonomischen Ursachen der Kriege.

5. Vorschlag der englischen „Internat. Schiedsgerichts- und Friedensgesellschaft“ zugunsten eines Rüstungsstillstandes.

B. Internationales Recht.

6. Das Recht des Friedens (Berichterstatter Herr Arnaud).

7. Begriffsbestimmung des Rechts der erlaubten Verteidigung wie der Verteidigungsverträge (H. Gaston Moch).

I. Es gibt eine rechtmässige Verteidigung gegen einen Staat, welcher einen unvermuteten Angriff gegen einen andern macht, d. h. welcher ihn angreift ohne vorausgehende Besprechungen, die auf Versöhnung hinauszielen, ausgenommen die Fälle, wo die äusseren Umstände diese Besprechungen unmöglich machen.

II. Es gibt eine rechtmässige Verteidigung gegen einen Staat, der genötigt worden ist, ohne einschränkende Bedingungen einen Streit dem Schiedsspruch oder dem Urteil eines Gerichts-

hofs zu unterwerfen und der diesen Vorschlag aus Prinzip zurückweist oder unmögliche Berücksichtigung verlangt.

III. Es gibt eine rechtmässige Verteidigung gegen einen Staat, welcher sich weigert, sich einem über ihn von einem Schiedsgericht oder Gerichtshof gefällten Urteil zu unterwerfen.

8. Frage von der Freiheit der Lüfte (Luftschiffahrt), aufgeworfen durch Hrn. Prof. Mérignac auf dem nationalen Kongress in Toulouse.

Der Kongress äussert den Wunsch, dass die Mächte sich verständigen, sei es durch Kongresse, sei es durch direkte Verhandlungen, um den Grundsatz von der Freiheit in der Luft zu proklamieren durch rechts-gültiges Uebereinkommen der benachbarten Mächte über die zu ihren Gebieten gehörige Atmosphäre, deren Ausdehnung einstimmig bestimmt werden sollte. Er äussert außerdem den Wunsch, dass die französische Regierung einige Zeit vor dem 29. Juli 1904 die Initiative ergreife und von den Mächten, welche die Haager Erklärung über aus Ballons geschleuderte explosive Geschosse unterzeichneten, verlange diese Erklärung auf unbestimmte Dauer zu unterzeichnen, ähnlich wie es schon mit den beiden andern Erklärungen geschehen ist (betreffend Sprenggeschosse oder solche Geschosse, welche betäubende oder tödende Gase verbreiten).

9. Niemand kann mehr als 10 Stimmen auf dem Kongress vertreten.

10. Das Publikum wird, soweit es angeht, zu den Verhandlungen zugelassen, hat aber das Recht nicht, sich an den Verhandlungen zu beteiligen.

11. Die Prüfung der Vollmachten findet vor Beginn des Kongresses statt. Jeder Vertreter erhält eine Eintrittskarte. Die Farbe derselben bezeichnet die Zahl der Stimmen, über welche der Vertreter verfügt.

C. Kongress.

12. Aufgabe und Nützlichkeit der nationalen Kongresse neben den internationalen Kongressen.

D. Propaganda.

13. Bericht des ständigen Komitees über die Ausführung der Beschlüsse der Kongresse betrifft Propaganda für das Werk des Friedens.

14. Bericht des ständigen Komitees über die Beziehungen zu den Arbeitervereinigungen zwecks Verallgemeinerung der Friedensbewegung.

15. Wahl einer internationalen Friedensfahne.

E. Festsetzung von Ort und Zeit des XIII. Kongresses.

F. Aufruf an die Nationen.

Der Kongress kann nach Art. 21 des Reglements den Eintritt in die Beratung über eine neue, nicht auf der Tagesordnung stehende Frage beschliessen, wenn der Vorschlag hierzu von der entsprechenden vorberatenden Kommission gemacht wird.

Ueber das Recht der Vertretung der Gesellschaften und Mitglieder bestimmt das Reglement vom 1. Juli 1894 folgendes:

1. Der allgemeine Friedeskongress setzt sich zusammen:

a) aus Vertretern der Friedensgesellschaften;

b) aus Vertretern öffentlicher Institutionen oder Behörden, welche dem internationalen Bureau in Bern ihren Wunsch zu erkennen gegeben haben, seine Bestrebungen zu unterstützen;

c) aus Vertretern von Gesellschaften, die zwar den Frieden nicht als einziges Ziel erstreben, aber dem Berner Bureau insotern sich angeschlossen haben, als sie ihm ihre Satzungen mindestens sechs Wochen vor Beginn des Friedeskongresses mitgeteilt haben;

d) aus solchen Mitgliedern der Friedensgesellschaften, die, ohne Vertreter derselben zu sein, dem Kongresse beiwohnen.

2. Jede Friedensgesellschaft und jede jener öffentlichen Institutionen oder Behörden hat das Recht, sich durch einen Abgeordneten auf dem Friedenskongress mit entscheidender Stimme vertreten zu lassen, wenn sie dies dem Organisationskomitee des Kongresses vor der Eröffnung desselben mitteilt.

3. Ferner hat jede Friedensgesellschaft auf jedes angefangene Hundert ihrer Mitgliederzahl eine Stimme zu beanspruchen (die Mitgliederzahl ist vom Schriftführer zu beglaubigen), aber höchstens 10 Stimmen im ganzen.

4. Der Beitrag zu den Kosten des Kongresses beträgt für jede Friedensgesellschaft, die sich vertreten lässt, 10 Fr. für die erste Vertreterstimme und 5 Fr. für jede weitere Stimme.

5. Jedes einzelne Mitglied einer Friedensgesellschaft hat das Recht, sich als Mitglied des Kongresses einzuschreiben, hat aber nur eine beratende Stimme. Das Organisationskomitee des Kongresses kann von jedem dieser Teilnehmer einen Beitrag erheben, jedoch nicht mehr als 5 Fr.

Die Gesellschaften, welche den Frieden nicht als einziges Ziel verfolgen (Art. 1c), haben auch entscheidende Stimme, jede Gesellschaft aber nur eine einzige.

Die Generalversammlung des internationalen Friedensbureaus wird während des Kongresses am Mittwoch den 23. September, 11 Uhr vormittags, stattfinden.

Die Tagesordnung derselben ist folgende:

1. Jahresbericht und Rechnungsablage für 1902 bis 1903;

2. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für 1903/1904;

3. Wahl der Kommissionsmitglieder;

4. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren;

5. Vorschläge, welche sich auf die Geschäftsführung des Bureaus beziehen.

Für diese Versammlung gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Versammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Bureaus und den Vertretern der mit dem Bureau verbundenen Institutionen (beitragzahlende Staaten und Friedensgesellschaften). Die Vertreter der Institutionen haben nur beratende Stimme.

2. Jede Friedensgesellschaft und andere Institution, welche ihre Zustimmung zu den Statuten des Bureaus erklärt hat, hat das Recht auf eine Stimme. Sie kann auch eine grössere Anzahl Stimmen erwerben, wenn sie zwischen der letzten Generalversammlung des Bureaus und einem Zeitpunkt, der 14 Tage vor der neuen liegt, einen Beitrag an das Bureau geleistet hat, nämlich:

für 25—100 Fr.	1 weitere Stimme,
„ 101—500 „	2 weitere Stimmen,
„ 501—1000 „	3 „ „
über 1000 Fr.	4 „ „

3. Jeder nicht anwesende Vertreter kann seine Vollmacht schriftlich einem der Versammlung anwohnenden Vertreter übertragen, der das Bureau hiervon in Kenntnis zu setzen hat. Es kann aber kein Vertreter über mehr als 10 Stimmen verfügen.

Die Friedensgesellschaften und die andern in Betracht kommenden Institutionen werden gebeten, ihre Vertreter zu ernennen und sie dem Bureau (Elie Ducommun in Bern) bekannt zu geben.

Diejenigen Ortsgruppen der Deutschen Friedensgesellschaft, welche nicht selbst einen Vertreter aus ihrer Mitte entsenden, aber doch auf dem Kongress oder bei der Generalversammlung des Bureaus vertreten sein wollen, werden am besten tun, dies der Geschäftsleitung der Deutschen Friedensgesellschaft (W. Hartmann-Stuttgart, Wächterstrasse 3 A) unter Beifügung des entsprechenden Beitrags mitzuteilen, von wo aus dann die Uebertragung der Stimmen an die einzelnen nach Rouen reisenden Delegierten, sowie alles übrige erfolgen wird.

Zur Anregung betr. Stellungnahme des Schweiz. Friedensvereins zum „Maulkrottengesetz“.

Im letzten Kreisschreiben unseres Vororts an die Sektionen (siehe „Der Friede“ Nr. 13/14) wurde unter Nr. 3 eine Anregung des Propaganda-Komitees der Sektion La Chaux-de-Fonds vom Vororte gutgeheissen, dahinlautend, die schweizerischen Friedensvereine möchten sich mit Eifer an der Kampagne gegen das unsere Sache schädigende Gelegenheitsgesetz beteiligen.

Die Sektionen wurden eingeladen, sich eingehend mit dieser wichtigen Frage zu befassen und dem Vororte bis Ende August ihre Meinung mitzuteilen oder solche in unserem Organ zur Kenntnis zu bringen, wobei Stillschweigen als Zustimmung betrachtet wird.

Es ist in erster Linie bedauerlich, dass diese Anregung gerade auf die Sommerferien fiel, in denen es vielen Sektionsvorständen wegen der Abwesenheit ihrer Mitglieder beinahe unmöglich ist, eine Sitzung abzuhalten und zu dieser allerdings wichtigen Frage Stellung zu nehmen. Wir möchten hier alle Sektionen ersuchen, sich auszusprechen, sei es bejahend oder verneinend, aber nicht stillschweigend zuzustimmen!

Wir möchten hier niemandem in seinem Urteil vore greifen. Unsere Leser werden wissen, dass die Redaktion des Vereinsorgans bis jetzt der Meinung war, der Schweizerische Friedensverein solle sich von derartigen Bestrebungen fern halten.

Von Aeusserungen der Sektionsvorstände zu dieser Frage ist uns diejenige der Sektion Basel bekannt; dieselbe lautet folgendermassen:

„Der Vorstand der Sektion Basel des Schweizerischen Friedensvereins ist der Ansicht, dass es nicht der Aufgabe des Schweizerischen Friedensvereins entspricht, als solcher zu dem vorliegenden Gesetze Stellung zu nehmen. Er hält dafür, dass, so lange eine schweizerische Armee notwendig ist, die Aufrechterhaltung von Disziplin und Subordination in derselben unerlässlich ist und dass ein Gesetz, das gegen Elemente gerichtet ist, welche diese unerlässlichen Anforderungen zu untergraben bestrebt sind, nicht von uns als Friedensverein bekämpft werden soll.

Ausserdem hält es derselbe auch für unklug, in einer Angelegenheit wie die vorliegende Partei zu ergreifen, da uns diese Handlungsweise ebenso viele Feinde als Freunde zuziehen kann.

Dagegen ist der Vorstand der hiesigen Sektion der Ansicht, dass der Friedensverein zur Zeit der Abstimmung eine regere Propaganda für die Friedensbewegung in Gang bringen soll, weil in diesem Augenblicke die Gemüter zugänglicher sein werden für Bestrebungen derjenigen Bewegung, welche allein imstande ist, diese wichtigen Fragen, das Militärwesen betreffend, in absehbarer Zeit endgültig und folgerichtig zu lösen.“

G.-C.